

02/11/2005 08:22 +004930-81494566

RA ELLEN APITZ

S. 02/03

8. NOV. 2005 9:00

BMWA ABT. 11

NR. 7533 S. 1

§ 9 BeschVerfV, § 55 III AsylVfG

Bundesministerium  
für Wirtschaft und ArbeitAuslegung von Asylverfahrensrech  
auf die 4-jährige Wartezeit für eine unbeschränkte Arbeitsaufnahme

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit • 53107 Bonn

Frau  
Rechtsanwältin  
Ellen Apitz  
Mehringdamm 50  
10961 BerlinTEL-ZENTRALE +49 (0)1868 615-0 od. (0)228 615-0  
FAX +49 (0)1868 615-44 36 od. (0)228 615-44 36  
INTERNET www.bmwa.bund.deBEARBEITET VON Dr. Torsten Christen  
TEL +49 (0)1868 615-3506/3584  
FAX +49 (0)1868 615-1077  
E-MAIL torsten.christen@bmwa.bund.de  
AZ II A 7 - 2402A

DARUM Bonn, 4. November 2005

BETREFF Beschäftigungsverfahrensverordnung vom 22. November 2004

WERN Auslegung des § 9 BeschVerfV

SACHW Ihr Schreiben vom 31. Oktober 2005

Sehr geehrte Frau Apitz,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 31. Oktober 2005 zur Auslegung des § 9 der Beschäftigungsverfahrensverordnung vom 22. November 2004.

Wie telefonisch mit Herrn Dr. Christen besprochen, teile ich Ihnen die – mit dem Bundesministerium des Inneren abgestimmte – Rechtsauffassung der Bundesregierung mit. Danach führt § 9 BeschVerfV den bisherigen § 286 SGB III fort. Mit der neuen Bestimmung wurde nicht beabsichtigt, eine Verschlechterung der bisherigen Rechtsstellung der betroffenen Ausländer herbeizuführen. Vielmehr war es das Ziel des Verordnungsgebers, materielrechtlich Kontinuität zu gewährleisten.

Unter der Geltung des § 286 SGB III wurden, ungeachtet des schon damals vorhandenen § 55 Abs. 3 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG), Zeiten einer Aufenthaltsgestattung unstrittig zur Verfestigung eines Arbeitsmarkstatus angerechnet. Trotz des geänderten Wortlauts in § 9 BeschVerfV gilt dies weiterhin.

Es besteht Einvernehmen zwischen den federführenden Bundesministerien, dass die Bestimmung des § 55 Abs. 3 AsylVfG bei einer sachgerechten Auslegung im Rahmen des neuen Verordnungsrechts nicht anzuwenden ist.

HAUSANSCHAFT Willemöbler Straße 78, 53123 Bonn  
VERKEHRSANWANDUNG Bus 632, 634, 635, 638, 639, 643, 643

8. NOV. 2005 9:00

BMWA ABT. 11

NR. 7533 S. 2

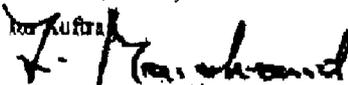
Die Regelung des § 55 Abs. 3 AsylVfG wurde nach der Gesetzesbegründung eingeführt, um zu verhindern, dass Ausländer über Jahre aussichtslos Asylverfahren betreiben, um dann unter Berufung auf ihren nur für das Verfahren gestatteten Aufenthalt weitgehende Rechte geltend zu machen. Allein das langjährige Betreiben eines Asylverfahrens und der damit verbundene Aufenthalt eröffnen aber im Zusammenhang mit § 9 BeschVerfV nicht schon die Möglichkeit, eine unbeschränkte Zustimmung zur Beschäftigung zu erhalten. Es wird dort nämlich weiter gefordert, dass der Ausländer im Zeitpunkt der Geltendmachung des § 9 Abs. 1 Nr. 2 BeschVerfV im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist. Insofern dienen zurückgelegte Aufenthaltszeiten, auch diejenigen mit einer Aufenthaltsgestattung, nur dem Nachweis einer mit dem mehrjährigen Aufenthalt verbundenen Integration, denn diese ist nach der Begründung zu § 9 BeschVerfV maßgeblicher Grund für den erleichterten Arbeitsmarktzugang. Dies gilt selbst im Falle von Aufenthaltszeiten, in denen lediglich Duldungen vorlagen. Auch im Fall der Ablehnung des Asylantrages kann dem Ausländer diese Integration nicht abgesprochen werden. Die Gleichwertigkeit von Zeiten einer Duldung und Aufenthaltsgestattung im Zusammenhang der Beschäftigungsverfahrensverordnung wird im Übrigen durch § 2 BeschVerfV belegt.

Eine rein auf den bloßen Wortlaut beschränkte Auslegung des § 55 Abs. 3 AsylVfG im Zusammenhang mit § 9 BeschVerfV würde demgegenüber bedeuten, einen Ausländer, der sich, ohne ein Asylverfahren zu betreiben, nur auf Abschiebungshindernisse berufen und zunächst eine Duldung erhalten hat, besser zu stellen, als einen Ausländer, der im Anschluss an ein erfolgloses Asylverfahren eine Aufenthaltserlaubnis erhalten hat. Eine solche unterschiedliche Behandlung widerspricht der Zielsetzung des § 55 Abs. 3 AsylVfG und ist im Zusammenwirken mit § 9 BeschVerfV nicht beabsichtigt.

Wie bei Erörterung dieser Frage in der Besprechung der Ausländerreferenten des Bundes und der Länder deutlich wurde, wird die Vorschrift des § 9 BeschVerfV in den übrigen Bundesländern auch entsprechend angewendet. Ich wäre daher dankbar, wenn sich das Land Berlin dieser Rechtspraxis im Interesse einer einheitlichen Anwendung dieser Bestimmung anschließen würde.

Die oben dargestellte Rechtsauffassung hat Herr Staatssekretar Rudolf Anzinger mit Schreiben vom 11. Oktober auch bereits gegenüber Herrn Senator Dr. Körting vertreten.

Mit freundlichen Grüßen

Ellen Afitz  


Marchand